

beiden Arten um Vorsatz handelt - und der Gesetzgeber hat die für den Vorsatz entscheidenden Merkmale anzugeben, die zugleich das Minimum dessen darstellen, was sich an psychischen Vorgängen im Kopfe des Täters abgespielt haben muß, damit wegen vorsätzlichen Verschuldens bestraft werden kann.

Beiden Vorsatzarten ist gemeinsam, daß der Täter das von ihm verwirklichte Verbrechen oder Vergehen mit all seinen Umständen und Folgen in sein Bewußtsein aufgenommen, sein Ziel geformt und dementsprechend seinen Willen zur Tatausführung gebildet hat.¹⁷ Der Pflicht zur exakten Bestimmung der vom Strafgesetzbuch geregelten Vorgänge und damit der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist vollauf Genüge getan, wenn der Gesetzgeber diese entscheidenden Grundzüge des Vorsatzes gesetzlich fixiert.

Deshalb wurde die Formulierung gewählt, daß der vorsätzlich handelt, der „. . . die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Umstände und Folgen einer Tat bewußt und gewollt verwirklicht (Vorsatz) . . .“

Der hier unterbreitete Vorschlag dürfte wohl weniger in dieser als in anderer Hinsicht zu Diskussionen herausfordern. Durch die vorliegende Vorsatzbeschreibung wird ziemlich eindeutig erklärt, daß es beim Vorsatz weder auf die Kenntnis der Gesellschaftsgefährlichkeit noch der Rechtswidrigkeit des eigenen Verhaltens ankommen kann und darf.

Die gleiche Tendenz ist dem § 3 Abs. i des Strafgesetzbuches der CSR zu entnehmen, der folgenden Wortlaut hat:

„Der im Gesetz angeführte Erfolg wird vorsätzlich verschuldet, wenn der Täter

- a) ihn herbeiführen wollte oder
- b) wußte, daß er ihn herbeiführen kann, und für den Fall, daß er ihn herbeigeführt, damit einverstanden war.“

Allerdings gibt es in der CSR auch Vorschläge, die Annahme des Vorsatzes von dem Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit und der Rechts Widrigkeit abhängig zu machen.¹⁸

Es handelt sich hierbei jedoch vorerst nur um wissenschaftliche Diskussionen, die noch nicht in das Stadium der Gesetzgebung getreten sind. Das geltende Strafgesetzbuch der RSFSR enthält dagegen eine Regelung, die beim Vorsatz das Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit voraussetzt; gemäß Art. 10 a handelt vorsätzlich, wer

17. vgl. hierzu die sehr instruktiven Ausführungen im Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 380 f.

18. vgl. Dr. Schubert in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität, Jg. 1958/1959.